

10. Ist für eine Klage aus einer unerlaubten Handlung, die sich aus mehreren in verschiedenen Gerichtsbezirken verübten Handlungen zusammensetzt, die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk eine oder einige der Einzelhandlungen begangen sind, nur in dem Umfange begründet, in welchem Ansprüche gerade aus den Einzelhandlungen abgeleitet werden, die in dem Bezirke des angerufenen Gerichts begangen sind?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 18. Oktober 1909 i. S. Kataro-Comp. Th. R. (Kl.) w. F. S. (Bekl.). Rep. II. 96/08.

- I. Landgericht Halle.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Frage wurde von den vereinigten Zivilsenaten verneint.

Aus den Gründen:

Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 10. April 1905 VI 316/04 (Entsch. Bd. 60 S. 363 flg., Jur. Wochenschr. 1905 S. 342 Nr. 15) ausgesprochen, daß zwar die in dem dort entschiedenen Falle durch Verbreitung eines Preßerzeugnisses unter Verletzung der §§ 823, 824, 826 BGB. verübte unerlaubte Handlung überall da begangen sei, wo die Verbreitung stattgefunden habe, daß aber dennoch das von dem Kläger auf Grund des § 32 BPO. angerufene Landgericht I in Berlin — bei welchem Klage auf Ersatz des ganzen dem Kläger entstandenen (oder noch entstehenden) Schadens erhoben war — nur insoweit zuständig sei, als der Klaganspruch auf Ersatz des dem Kläger durch die Verbreitung jenes Preßerzeugnisses im Bezirk des Landgerichts I in Berlin entstandenen (oder noch entstehenden) Schadens gerichtet sei. Dem II. Zivilsenat des Reichsgerichts lag ein Fall zur Entscheidung vor, in dem der Kläger auf Grund des § 32 BPO. aus einer, an mehreren

Orten verschiedener Gerichtsbezirke begangenen unerlaubten Handlung, verübt gegen § 15 des Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (§ 823 BGB.), bei dem Landgericht Halle Klage auf Ersatz des ganzen ihm durch jene Handlung entstandenen und noch entstehenden Schadens (sowie auf Untersagung weiterer Störung) erhoben hatte. Der II. Zivilsenat erachtete die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts in vollem Umfange, also auch insoweit für begründet, als die einzelnen Handlungen des Beklagten, aus denen sich die den Gegenstand der Klage bildende unerlaubte Handlung zusammensetzte, außerhalb des Gerichtsbezirks Halle verübt sein sollten. Der II. Zivilsenat wollte daher in der Rechtsfrage über die Tragweite des § 32 RPD., insbesondere über den Umfang, in welchem Klagen aus unerlaubten Handlungen in dem durch § 32 gegebenen Gerichtsstand geltend gemacht werden können, von der Entscheidung des VI. Zivilsenats abweichen und holte deswegen gemäß § 137 BGB. die Entscheidung der vereinigten Zivilsenate ein. Diese sind der Aufassung des II. Zivilsenats beigetreten und haben die oben angegebene Frage mit folgenden Erwägungen verneint.

Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist nach § 32 bei dem Gerichte gegeben, in dessen Bezirke die unerlaubte Handlung begangen ist, aus der geklagt wird. In den zahlreichen Fällen, in denen sich die unerlaubte Handlung aus einer Reihe von Tatbestandsmerkmalen oder von einzelnen Handlungen zusammensetzt, die an verschiedenen Orten in die Erscheinung getreten oder begangen sind, fragt es sich, wo eine solche unerlaubte Handlung begangen ist. Das Reichsgericht hat für den Zivil- wie für den Strafprozeß in feststehender Rechtsprechung angenommen: wenn mehrere Tatsachen, fortgesetzte Handlungen, die Voraussetzung einer unerlaubten Handlung, die Merkmale und Bestandteile ihres Tatbestandes, bilden, so gilt dieselbe an jedem Orte als begangen, an welchem eine der Handlungen verübt, ein wesentliches Merkmal des Tatbestandes hervorgetreten ist.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 24 S. 419/420, sowie die dort angeführten Entscheidungen Bd. 23 S. 306, Bd. 54 S. 205; Jur. Wochenschr. 1896 S. 685 Nr. 4, 1898 S. 459 Nr. 2, 1902 S. 358 Nr. 3, 1903 S. 63 Nr. 1; Entsch. des RG.'s in Straffs. Bd. 13 S. 338, Bd. 23 S. 156 ff., Bd. 30 S. 100, Bd. 37 S. 20.

Der vorstehend bezeichnete Standpunkt des Reichsgerichts wird in der Literatur, und zwar ebenfalls gleichmäßig für Zivil- und Strafprozeß, jedenfalls grundsätzlich geteilt.¹

Was dabei die Gleichstellung für Zivil- und für Strafsachen anlangt, so ergibt sich diese aus § 7 StPD. einerseits und § 32 ZPD. andererseits. Freilich ist der Begriff der „unerlaubten Handlung“ des § 32 aus dem materiellen Zivilrecht und derjenige der „strafbaren Handlung“ des § 7 aus dem Strafrechte zu entnehmen. Aber der Begriff der „Handlung“ und des örtlichen „Begangenseins“ einer Handlung (der „Begangenschaft“) ist an sich derselbe, und in dieser Beziehung begründen § 32 ZPD. wie § 7 StPD. einen Gerichtsstand bei dem Gericht, „in dessen Bezirk die (strafbare oder unerlaubte) Handlung begangen ist“. Setzt sich nun eine Handlung aus einer Reihe von Tatbestandsmerkmalen oder aus einer Reihe von einzelnen Handlungen in der Art zusammen, daß erst diese Reihe von Merkmalen oder Handlungen dasjenige Tun bilden, aus dem jemand — sei es auf dem Wege des Strafprozesses, sei es im Zivilprozesse — haftbar gemacht wird, so kommt jedem dieser einzelnen Momente und jedem der einzelnen Bestandteile der (Gesamt-)Handlung grundsätzlich die gleiche Bedeutung zu; keines der einzelnen Momente und keiner der einzelnen Bestandteile kann einen Vorrang vor den übrigen gleich wesentlichen Momenten und Bestandteilen beanspruchen.

Vgl. v. Lilienthal a. a. D. S. 274; Gaupp-Stein a. a. D.

¹ Vgl. die Kommentare der Zivilprozeßordnung zu § 32: v. Wilmowski u. Lebh; Strudmann u. Koch, 8. Aufl. 1901 Bem. 4; Petersen-Kemelt-Anger, 5. Aufl. Bem. 12—14; Gaupp-Stein, 8./9. Aufl. 1906 unter VI; Stoniegl-Welpke, 1905 Bem. 2; Seuffert, 10. Aufl. 1907 Bem. 4 zu § 32. — Ferner Korn, Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Reichszivilprozeß (Diss. Berlin 1883) S. 38/39; Kleinfeller, Lehrbuch des deutschen Prozeßrechts, Berlin 1905 S. 103 § 30 unter IV, 4; Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1907 Bd. 2 S. 262 § 103 unter II; Bach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1885, Bd. 1 § 38 unter VIII S. 462 ff. — Bezüglich des Strafrechts: v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlungen im Strafrecht, in der Festgabe für Wepell, Marburg 1890 S. 270 ff., insbesondere S. 274, 279, 284; Jahn, Strafprozeßordnung, Erlangen 1884 Bd. 1 S. 205, 209, 212, 214 unter a.; Binding, Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885 Bd. 1 § 85 S. 414 ff.

Die Tat ist überall begangen, wo ein wesentlicher Teil von ihr begangen ist; Tatort ist jeder Ort, wo „sich der rechtserhebliche Tatbestand entweder in seiner Totalität oder bei Fortsetzung über mehrere Gerichtsbezirke in einem wesentlichem Stücke zugetragen hat“ (Wach, Handbuch usw. S. 465).

Geht man hiervon aus, so ergibt sich bei dem Vorliegen von Fällen der bezeichneten Art mit notwendiger Folgerung, daß der Gerichtsstand des § 32 für die ganze in Betracht kommende Tat begründet ist. Nur die gesamte Tätigkeit, die im Einzelfalle die Handlung bildet, ist die in Frage kommende unerlaubte Handlung; trotz der verschiedenen Ausführungsakte und der an verschiedenen Orten vorgenommenen Betätigungen ist erst diese gesamte Tätigkeit diejenige Handlung, aus der der Handelnde in Anspruch genommen wird. Die einzelnen Handlungen (und deren einzelne Wirkungen) sind nur Bestandteile, nur einzelne Ausführungs- oder Betätigungsakte der Handlung selbst. Eine quantitative (oder qualitative) Teilung der Handlung und ihrer Wirkungen würde nicht mehr die zum Gegenstande der Klage gemachte Handlung sein. Daß die „Begangenschaft“ der Handlung — gerade zufolge der Einheitlichkeit der Handlung — überall da vorliegt, wo sich ein wesentlicher Teil des Tatbestandes zugetragen hat, vermag die einzelnen (wesentlichen) Teile nicht zu der Handlung selbst zu machen, die erst aus der Summe der Teile besteht. In dem vom VI. Zivilsenate entschiedenen Falle war Klage auf Schadensersatz um deswillen erhoben, weil der in Hamburg wohnhafte Verleger einer Zeitung von seinem Wohnsitz aus ein Schriftstück an einer Reihe von Orten, darunter auch in Berlin, verbreitet und den Kläger durch diese Verbreitung zu Schaden gebracht habe. In dem dem II. Zivilsenate zur Entscheidung vorliegenden Falle soll der in Ratibor wohnhafte Beklagte eine unerlaubte Handlung durch rechtswidriges Inverkehrbringen von Waren an einer Reihe von Orten, darunter auch in Halle, begangen haben. In dem einen wie in dem anderen Falle ist das Verbreiten der Zeitung in Berlin, das Inverkehrbringen der Waren in Halle nur ein Teil, nur ein ebenfalls wesentliches Element des gesamten, dem Beklagten zur Last gelegten Tuns; es ist in dem einen wie in dem andern Falle nicht wegen einer Reihe einzelner Ansprüche geklagt, auf Grund solcher, die aus der einen, in dem einen Ort vorgenommenen oder in

Wirksamkeit getretenen Handlung erwachsen sind, und auf Grund solcher, die aus den an mehreren anderen Orten vorgenommenen oder zur Wirksamkeit gelangten anderen Handlungen entstanden sind; vielmehr hat der Kläger einen Anspruch aus der von ihm behaupteten Handlung geltend gemacht. Diese dem Beklagten von dem Kläger zur Last gelegte Handlung kann nicht in der Weise zerlegt und zerrissen werden, daß an die Stelle des Tuns, das zum Gegenstande der Klage gemacht ist, eine Reihe einzelner, verschiedener Handlungen gesetzt wird. Damit würde man nicht dem Vorbringen des Klägers gerecht werden; man würde für den Regelfall aber auch andererseits dem Verhalten des in Anspruch genommenen Täters Gewalt antun, wenn man alle seine Einzelhandlungen — das Verbreiten einer Druckschrift, das Inverkehrbringen von Waren an den verschiedensten Orten — jede für sich allein als die strafbare oder unerlaubte Handlung in Betracht ziehen wollte.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 35 S. 91; Seligsohn, Warenbezeichnungsgesetz Bem. 22, 23 zu § 14; Finger, Warenbezeichnungsgesetz S. 335 in Bem. 13 zu § 14 und S. 376/7 in Bem. 8 zu § 15; Allfeld, Gewerbliches Urheberrecht Bem. 16 zu § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes.

Ferner würde auch eine Teilung der Handlung und ihrer Wirkungen, je nachdem die verschiedenen Tatbestandselemente in den verschiedenen Orten vorgenommen oder zur Wirksamkeit gelangt sind, praktisch zu den erheblichsten Mißständen führen. Wenn die Ausführungsakte der betreffenden unerlaubten Handlung sich über eine große Reihe von Gerichtsbezirken erstrecken, so wird sich der dadurch dem Verletzten verursachte Schaden regelmäßig unter Anwendung des § 287 BPD. ermitteln lassen. Es wird sich aber auch trotz § 287 kaum abmessen lassen, ob und in welchem Umfange der Schaden durch die Ausführung der Handlung gerade in dem einen, und ob und in welchem Umfang er durch die Ausführungsakte je in den anderen (vielen) Gerichtsbezirken (z. B. Berlin I, II, III, Potsdam, München I, II usw.) entstanden ist. Außerdem würde eine derartige Teilung der Handlung auch zu einer außerordentlichen Belästigung sowohl des Klägers wie des Beklagten führen oder doch führen können. Der Beklagte müßte sich bei einer vielleicht sehr großen Zahl von Gerichten verklagen lassen; der Kläger müßte, falls er zu seinem Rechte kommen will, und

sein Schuldner im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, aber vielleicht in zahlreichen Gerichtsbezirken einen Zeitungsartikel verbreitet oder Waren in Verkehr gebracht hat, den Schuldner bei allen diesen Gerichten verklagen und bei jedem dieser Gerichte nachweisen, in welchem Umfang er gerade durch die innerhalb des Bezirkes dieses Gerichts liegende Tätigkeit geschädigt ist. Es kann gewiß in dem Geltendmachen eines Anspruchs in dem Gerichtsstande der unerlaubten Handlung statt in demjenigen des allgemeinen Gerichtsstandes (wo ein solcher gegeben ist) für den Beklagten in manchen Fällen eine gewisse Härte liegen. Das hat dann eben darin seinen Grund, daß das Gesetz den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gegeben hat und unter mehreren zuständigen Gerichten dem Kläger die Wahl läßt (§ 35 B.P.D.).“